

Verhaftete, die während des Aufenthalts im Freien die Ordnung erheblich stören und Weisungen nicht nachkommen, sind an diesem Tage vom weiteren Aufenthalt im Freien auszuschließen.

Über Verhaftete, die zeitweilig vom Aufenthalt im Freien ausgeschlossen wurden bzw. die sich weigern, ihr Recht zum Aufenthalt im Freien in Anspruch zu nehmen und die Gründe, die dazu führten, ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

- eigene Bekleidung zu tragen

Es ist zu gewährleisten, daß die Verhafteten über geeignete und der Jahreszeit entsprechende Kleidung verfügen.

Verhafteten ist von der Untersuchungshaftanstalt Bekleidung zu übergeben, wenn dies von den Verhafteten gewünscht wird bzw. Familienangehörige oder andere Personen die Verhafteten nicht mit ausreichender oder entsprechender Bekleidung versorgen.

Die Bekleidung der Verhafteten hat sich in einem hygienisch einwandfreien sowie ordentlichen Zustand zu befinden.

Eigene Bekleidung ist den Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt zu reinigen.

Angehörigen der Verhafteten oder anderen Personen ist es zu gestatten, Bekleidungsstücke der Verhafteten bei Erfordernis zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

- persönliche Interessen in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen wahrzunehmen

Die Wahrnehmung der genannten Interessen hat über die für den Verhafteten zuständige Dienstseinheit der Linie IX zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des zuständigen Staatsanwaltes bzw. Gerichtes.